

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zur Steuervorlage 17, aber mit höherer Abgeltung für die Kantone**

Solothurn, 5. Dezember 2017 – Der Regierungsrat unterstützt die Steuervorlage 17 des Bundesrates weitgehend und stimmt dem raschen Vorgehen zu. Er verlangt aber, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21.2% erhöht wird und nicht nur auf 20.5%.

Es ist unbestritten, dass auch nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) Anpassungen am schweizerischen Unternehmenssteuerrecht unvermeidlich sind. Die heutigen, international verpönten Sonderregelungen bewirken Rechtsunsicherheit und mindern die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz. Das gefährdet Steuereinnahmen und vor allem auch Arbeitsplätze. Die Sonderregelungen müssen durch Massnahmen ersetzt werden, die international anerkannt sind.

Vorgesehen ist beispielsweise die Einführung einer Patentbox. Weiter sollen Zusatzabzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen möglich sein, verbunden mit einer Entlastungsbegrenzung. Ebenso soll eine Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen eingeführt werden, und es soll unter anderem auch Sondervorschriften für die Aufdeckung von stillen Reserven geben. Der Regierungsrat stimmt den entsprechenden Vorschlägen des Bundesrates in der Steuervorlage 17 (SV17) grösstenteils zu. Erschlägt nur geringfügige Korrekturen vor.

Unverständlich für den Regierungsrat ist aber, dass der Bundesrat den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von bisher 17% nur auf 20.5% erhöhen will. Unverständlich, da die Kantone und Gemeinden die Hauptlast des Reformvorhabens zu tragen haben werden. Damit sich die Lasten auf alle drei Staatsebenen ausgewogen verteilen, fordert der Regierungsrat, den Kantonsanteil auf 21.2% zu erhöhen. So hatte es das Bundesparlament bereits in der USR III vorgesehen und die gleiche Forderung stellt auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK). Die geforderte Erhöhung des Kantonsanteils ist umso mehr angebracht, als die SV17 von den Kantonen verlangt, die Städte und Gemeinden beim finanziellen Ausgleich angemessen zu berücksichtigen.